

wird ein Löschteich mit einer Kapazität von 150 m<sup>3</sup> bzw. ein Lösch wassernetz mit Hydrantenanschluß angesehen.

(2) Die Löschwasserentnahmestellen dürfen von einem Lagerplatz nicht weiter als 300 m entfernt sein.

#### Erntefelder an Reichsbahnlinien

##### § 71

(1) Unmittelbar nach der Getreidemahd sind neben Bahngleisen liegende Felder in einer Tiefe von 50 m gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises zu räumen, wenn die Strecke mit Feuedampflokomotiven befahren wird.

(2) Zur Vermeidung von Kriechfeuer (Flächenbrände) sind, soweit das Feld nicht unmittelbar nach der Mahd geschält oder gegrubbert wird, mindestens 3 Wundstreifen von je 1 m Breite zu schaffen. Diese sind so anzuordnen, daß der erste unmittelbar am Bahngelände, der zweite in der Mitte des beräumten Feldstreifens und der dritte kurz vor dem mit Getreidegarben bestandenem Feldstreifen liegt.

(3) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben durch Anweisungen an das Lokomotiv- und Streckenpersonal dafür zu sorgen, daß an brandgefährdeten Stellen der Aschefall der Lokomotive geschlossen und jede sonstige Funkenbildung vermieden wird.

##### § 72

Ist eine sofortige Beräumung des 50-m-Streifens nicht möglich (bei schmalen, längs der Bahn liegenden Feldern), so können die zentralen und örtlichen Brandschutzorgane unter folgenden Bedingungen die Aufstellung der Getreidegarben im Abstand von weniger als 50 m genehmigen:

- Die Aufstellung der Getreidegarben darf nicht unter einer Entfernung von 10 m vom Bahngleise erfolgen.
- Zwischen jeder unmittelbar längs der Bahnlinie liegenden Getreidegarbenreihe ist ein Wundstreifen anzulegen.
- Die Erteilung der Sondergenehmigung ist protokollarisch in die Brandschutzakte der Gemeinde einzutragen.
- Die zentralen und örtlichen Brandschutzorgane sind berechtigt, an erfahrungsgemäß besonders gefährdeten Streckenabschnitten (Steigungen, Kurven usw.) eine vollständige Räumung der Felder zu fordern.

#### Ausnahmeregelung

##### § 73

Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen in brandschutztechnischer Hinsicht die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht die Abteilungen Arbeitsschutz beim FDGB (Bezirksvorstand) in Verbindung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bzw. der WB Saatzucht- und Handelsbetriebe von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen. Werden durch die abweichende Regelung die Belange der Deutschen Reichsbahn oder anderer Einrichtungen berührt, so ist die Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Institutionen festzulegen.

##### § 74

Diese Anordnung sowie die Betriebsvorschriften und Bedienungsanleitungen müssen jederzeit für den Maschinenführer greifbar bereit liegen und sind ihm durch den zuständigen Wirtschaftsfunktionär (Betriebsleiter, Techniker, Brigadier) zu erläutern.

##### § 75

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 105 vom 22. Dezember 1952 — Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinden — (GBl. 1953 S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

#### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 18. Juni 1960

##### § 1

Die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern

Grotewohl

Maron \* §

#### Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens.

Vom 30. Juni 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Folgende Bestimmungen auf dem Gebiet der Zulassungen an den Fachschulen werden aufgehoben:

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771),

die Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat